



DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 02. DEZEMBER 2020, NR. 296

**ANKAUF EINER DIENSTLEISTUNG
MIETE UND DRUCKSERVICE 2 XEROX VERSALINK C400 FÜR 60 MONATE**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen,
Frau Dr. Susanna Huez,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass
der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass
der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des
vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung
der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27,
Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts-
und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer
institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die
Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und
Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2,
Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00
Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben
werden können und

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht,
dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge)
zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter
beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle
heranzuziehen,

hat festgestellt, dass die auf dem Kostenvoranschlag angeführte Miete mit Druckservice von zwei
Xerox-Druckern Versalink C400 für 60 Monate benötigt wird und deshalb angekauft werden soll,

hat festgestellt, dass der Preis der Dienstleistung bis zu 7.320,00 Euro (MwSt. inbegriffen) für 60
Monate beträgt, für diese Dienstleistung keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine
Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Dienstleistung, die angekauft werden sollen, gibt und
das Unternehmen ACS Data System AG als Vertragspartner aufgrund einer nach dem Prinzip der
Angemessenheit durchgeführten Marktanalyse ausgewählt wurde, innerhalb welcher insgesamt ein
Kostenvoranschlag eingeholt wurde, wobei es sich um die Miete und den Druckservice für zwei
Drucker handelt, welche 10 Jahre alte Drucker aus unserem Anlagevermögen ersetzen und das
Angebot des Vertragspartners günstiger ist, als neue Drucker anzukaufen,



hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (ClG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2021 bis 2026 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit der ACS Data System AG einen Vertrag zur Miete mit Druckservice von zwei Druckern Xerox VersaLink C400 gemäß Angebot bis zu 7.320,00 Euro für 60 Monate abzuschließen.

Die Führungskraft
Dr. Susanna Huez
(digital unterzeichnet)